



Wichtige Informationen für die Annahmestellen des Antrages auf Pflegegeld

1. Antrag auf Pflegegeld:

a. Wohnsitz und ständiger Aufenthalt

Der/die Antragsteller/in muss eine ununterbrochene Ansässigkeit und einen ständigen Aufenthalt in Südtirol seit mindestens fünf Jahren vorweisen. Alternativ dazu wird die historische Ansässigkeit von 15 Jahren anerkannt, von denen mindestens eines unmittelbar vor Antragstellung liegen muss.

Neuerung im Antrag:

- unter Punkt 1.3 a) und Punkt 1.3 b1) wurde der ständige Aufenthalt in der Provinz Bozen hinzugefügt, da auch dieser, wie die Ansässigkeit in der Provinz Bozen, gesetzliche Voraussetzung für den Antrag auf Pflegegeld ist.
- unter Punkt 1.4 kann erklärt werden, dass der pflegebedürftigen Person eine Zivilinvalidität ohne Revision zuerkannt worden ist. Diese Information hat keine Auswirkungen auf die Einstufung, sondern einzig auf die Fälligkeit. Wird dieser Punkt nicht ausgefüllt, so ist der Antrag trotzdem vollständig. Die Information über die irreversible Invalidität kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

1.4 Zivilinvalidität ohne Revision

Ist die pflegebedürftige Person volljährig und wurde ihr eine Zivilinvalidität ohne Revision anerkannt?

Ist im Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität neben „Revision – revisione“ nichts eingetragen, so handelt es sich um eine Zivilinvalidität ohne Revision – somit ist „ja“ anzukreuzen.

☐ ja ☐ nein

Falls ja, dann folgende Daten angeben, ansonsten weiter zu Punkt 2:

Befund des Ärztekollegiums zur Anerkennung der Zivilinvalidität

Prot. Nr. der Anfrage oder (bei Revisionsprotokoll) der Sitzung
vom

b. Aufenthaltsgenehmigung

Nicht-EU-Bürger müssen neben der Ansässigkeit und dem ständigen Aufenthalt, im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung (mindestens 5 Jahre/unbegrenzt) sein. Diese ist als pdf-Datei zu scannen und dem Antrag unter „Kopie der Aufenthaltsgenehmigung“ anzuhängen.

c. Datenschutz

Unter Punkt 6 sind die „Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 eingefügt worden“.



Die/der Antragsteller/in muss mit der Angabe des Datums und der Unterschrift bestätigen, dass sie/er Einsicht in die Informationen zur Verarbeitung der persönlichen Daten genommen hat.

d. Unterschrift des Antragstellers:

Neuerung im Antrag: Punkt 10 wurde um die Möglichkeit ergänzt, die Identität der Antragsteller mittels eines Personalausweises nachzuweisen.

e. Anlagen zum Antrag:

Bei der Eingabe der Anträge darf nur das ärztliche Zeugnis mit Datei-Typ „Ärztliches Zeugnis“ als Anlage hinzugefügt werden. Einzige Ausnahme besteht für andere aktuelle ärztliche Zeugnisse eines Facharztes oder das Entlassungsschreiben des Krankenhauses. Diese Dokumente sind einzuscannen. Sollten diese zusätzlichen Dokumente von der Annahmestelle nicht eingescannt werden, muss der Bürger darauf hingewiesen werden, dass er diese Unterlagen IN KOPIE beim Hausbesuch dem Einstufungsteam vorlegen soll, damit die Informationen für die Einstufung ggf. berücksichtigt werden können.

Aufenthaltsgenehmigung, Personalausweis oder Ernennungsdekret zum Sachwalter dürfen niemals zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis eingescannt und als „Ärztliches Zeugnis“ der Anlage angehängt werden, da, aus Datenschutzgründen, nicht alle Sachbearbeiter der Landesämter Zugang zur Anlage „Ärztliches Zeugnis“ haben. Wichtige Dokumente stehen so bei der Bearbeitung nicht zur Verfügung und können zur Ablehnung des Antrages führen.

Zur Zeit gibt es 4 Anlagearten und das sind:

- Ärztliches Zeugnis
- Vollmacht für die Einlösung des Pflegegeldes
- Kopie der Aufenthaltsgenehmigung
- Eventuelle weitere Unterlagen (digital signiert) *(Beim „digital signiert“ für eventuelle weitere Unterlagen handelt es sich um einen Fehler, der von der SIAG behoben werden soll. Die Anfrage dafür wurde bereits gemacht).*

f. Infoblatt

Jedem Antragsteller ist das vom Dienst für Pflegeeinstufung verfasste Info-Blatt auszuhändigen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass es nützlich ist, dieses vor dem Besuch des Einstufungsteams zu lesen, um über das weitere Vorgehen informiert zu sein.

2. Ärztliches Zeugnis:

Es wird an die Vorgaben zur Annahme des ärztlichen Zeugnisses erinnert, die mit dem Informationsschreiben vom 26.02.2013 mitgeteilt worden waren, immer noch gültig sind und hier in der Folge noch ergänzt werden. Für die Patronate: das Informationsschreiben ist im Benutzerbereich abgelegt.

Aus Datenschutzgründen sind die Angaben zu den Diagnosen und zu den Funktionseinschränkungen von den MitarbeiterInnen der Annahmestellen nicht zu beachten.

Vor dem Einscannen des ärztlichen Zeugnisses, müssen in der Annahmestelle folgende Angaben überprüft werden, um Verzögerungen für den Bürger zu vermeiden:

- a) das ärztliche Zeugnis auf dem dafür vorgesehenen Formular verfasst sein (Modell 2018);
- b) das ärztliche Zeugnis muss vom zuständigen Allgemeinmediziner verfasst sein;



- a. Nur bei stationären Aufenthalten in Einrichtungen der Sanität von mindestens 30 Tagen und Antragstellung noch während des stationären Aufenthaltes, kann das ärztliche Zeugnis auch vom Facharzt der Einrichtung ausgestellt werden.
- b. Bei Anträgen für Personen mit einer fortgeschrittenen Krankheit kann das ärztliche Zeugnis vom betreuenden Arzt (Facharzt oder anderer mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb vertragsgebundener Arzt) ausgestellt werden;
- c) das ärztliche Zeugnis darf bei Gesuchstellung nicht älter als 3 Monate sein;
- d) die Personendaten des Arztes (Name, Steuernummer, Geburtsdatum, Adresse) müssen vollständig angegeben sein oder aus dem leserlichen Stempel entnommen werden können;
- e) die meldeamtlichen Daten der pflegebedürftigen Person müssen vollständig angegeben sein;
- f) mindestens einer der Punkte 3 und 4 muss mit JA angegeben sein, ansonsten muss das Gesuch abgelehnt werden;
- g) das ärztliche Zeugnis muss Ausstellungsdatum, Unterschrift und Dienststempel des Arztes enthalten;
- h) bei einem Antrag auf Wiedereinstufung muss Punkt 7 a), b) und c) vollständig ausgefüllt sein. Dies gilt auch, wenn bei der letzten Einstufung keine Pflegestufe erreicht worden ist und daher kein Pflegegeld ausbezahlt worden ist;
- i) nur in folgenden Fällen muss Punkt 7 nicht ausgefüllt werden:
 - bei einem Antrag auf Ersteinstufung;
 - wenn die pflegebedürftige Person das Schreiben des Dienstes für Pflegeeinstufung bezüglich Fälligkeit des Einstufungsergebnisses erhalten hat;
 - Wenn der Arzt unter Punkt 5 das Bestehen des terminalen Stadiums bestätigt (Antrag auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit).

3. Einstufungstermin:

Die Einstufung soll laut Beschluss 1246/2017 Art.10 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrages erfolgen. Dieses ambitionierte Ziel ist zurzeit jedoch nicht immer möglich. Bitte informieren Sie die Antragsteller über diesen Umstand. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt momentan 40 Tage, kann in manchen Zonen diesen Zeitraum jedoch auch überschreiten.

4. Ablehnung des Antrages auf Pflegegeld:

Wenn die Voraussetzung für den Antrag auf Pflegeeinstufung nicht bestehen, so wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnungsgründe sind folgende:

- Fehlende Wohnsitzvoraussetzungen
- Nicht-EU-Staatsbürger mit fehlender langfristiger Aufenthaltsgenehmigung
- Unterschrift des Antragstellers fehlt oder stimmt nicht mit den Angaben im Gesuch überein
- Neuer Antrag vor Ablauf der Fälligkeit ohne Angabe von Verschlechterung (Punkt7)
- Im ärztlichen Zeugnis fehlt die Diagnose (Punkt 1)
- Im ärztlichen Zeugnis fehlen die Funktionseinschränkungen (Punkt 2)
- Im ärztlichen Zeugnis wird dauernder Hilfebedarf (6 Monate) verneint (Punkte 3 und 4)
- Antrag um Wiedereinstufung vor Ablauf von 4 Monaten, wenn vorher keine Pflegestufe erreicht worden war
- Antrag um Verlängerung „Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit“ wurde zu früh gestellt (1.-5. Auszahlungsmonat)



Sobald alle Voraussetzungen bestehen kann die pflegebedürftige Person einen neuen Antrag stellen.

Eine Integration zum abgelehnten Antrag (z.B. neues ärztliches Zeugnis) ist nicht möglich. Da der Antrag abgelehnt ist, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die AntragstellerInnen erhalten einen eingeschriebenen Brief mit Rückantwort, der sie über die Ablehnung informiert. Nach Möglichkeit werden die Personen auch von uns telefonisch über die Ablehnung, den Ablehnungsgrund und die Möglichkeit einen neuen Antrag zu stellen, informiert.

5. Integration

Sind die Anlagen zum Antrag unvollständig (z. B. es fehlen die Daten zur Person/Arztes), so erhält die antragstellende Person ein Schreiben in dem sie aufgefordert wird die Unterlagen nachzureichen. In diesem Fall ist es nicht notwendig einen neuen Antrag zu stellen. Es genügt, die fehlenden Unterlagen zu schicken. Da dieses Verfahren für die pflegebedürftige Person eine relevante Verspätung der Einstufung bedeutet, ist es zielführender, den Antrag vollständig zu schicken, bzw. das ärztliche Zeugnis vom Arzt vor der Abgabe ergänzen zu lassen.

6. Archivierung bei doppelter Antragstellung

Hat ein Antragsteller einen zweiten Antrag gestellt, bevor der erste abgeschlossen werden konnte, so wird der Antrag mit dem neueren Datum vom Dienst archiviert. Wenn der Bürger hingegen wünscht, dass der neuere Antrag behandelt wird (z.B. bei einem Antrag auf Pflegegeld für Personen mit fortgeschrittener Krankheit), so muss der Antragsteller schriftlich auf den Antrag mit dem älteren Datum verzichten.

Der Verzicht auf den ersten Antrag darf nicht dem neuen Antrag beigelegt werden (z.B. mit dem ärztlichen Zeugnis eingescannt). Er muss direkt an den Dienst für Pflegeeinstufung gesandt werden, damit er dem vorherigen Antrag hinzugefügt werden kann.

7. Einsichtnahme/Anfrage um Aushändigung des Vita-Bogens/Protokoll zur Einstufung

Die Anfrage erfolgt schriftlich, mittels Vordruck (aktueller Vordruck: 2015 Autonome Provinz Bozen - Südtirol) oder formfreiem Brief (mit allen Angaben laut Formular).

Punkt 1

Antragsteller ist die betroffene, pflegebedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung (Vormund, Sachwalter - entsprechende Ernennungsdekrete sind beizulegen). Angegeben werden deren Personalien und das Datum der Einstufung (auch mehrere möglich), um deren Einstufungsbogen angesucht wird.

Punkt 2

Ist der Grund für das Interesse zum Erhalt der Kopie (z.B. Einreichen eines Rekurses, Wiedereinstufung, Kenntnis der einzelnen Bedarfszeiten, ...) und darf nicht fehlen.

Punkt 3

Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht möglich, den Einstufungsbogen durch die Post zuzusenden. Daher muss die Kopie des Einstufungsbogens

- persönlich vom/von der AntragstellerIn beim Dienst für Pflegeeinstufung entgegengenommen werden, oder



- an die persönliche zertifizierte Mailadresse (PEC) des/der AntragstellerIn versendet werden.

Ist die persönliche Übergabe nicht möglich, bzw. verfügt die antragstellende Person über keine zertifizierte Mailadresse, kann der/die AntragstellerIn eine Person seines/ihrer Vertrauens zur Entgegennahme bzw. zur sicheren Zustellung per PEC beauftragen.

Ist dies das Patronat, werden unter Punkt 3 die Personalien des Sachbearbeiters des Patronats eingetragen.

Der Antrag und die Vollmacht an das Patronat müssen von der antragstellenden Person unterschrieben werden.

Dem Antrag wird beigelegt:

- Kopie des Personalausweises der antragstellenden Person;
- Kopie des Ausweises der bevollmächtigten Person;
- Kopie des Ernennungsdekretes Vormund/Sachwalter;
- Mandatsvollmacht der antragstellenden Person an das Patronat.

WICHTIG: Nicht vergessen, die Kopien der Personalausweise beizulegen.

Nicht vergessen, die Mandatsvollmacht an das Patronat beizulegen: Diese muss beigelegt werden, damit die Zustellung an die PEC-Adresse des Patronats erfolgen kann. Andernfalls muss es sich um eine persönliche PEC-Adresse der unter Punkt 3 angegebenen Person handeln (auch und vor allem wenn dies ein Mitarbeiter des Patronats ist).

8. Rekurs gegen das Ergebnis der Pflegeeinstufung

Abgesehen von formellen Erfordernissen, wie dass das Rekurschreiben bzw. die Beistandsvollmacht an das Patronat von der pflegebedürftigen Person oder deren gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden muss und dass eine Frist von 45 Tagen für die Rekursstellung gilt, sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Für die Rekursstellung ist eine aussagekräftige Begründung unerlässlich. In jedem Falle muss sie individuell sein und es sollten keine Standardtexte verwendet werden. Dafür ist es hilfreich, das Einstufungsprotokoll (Erhebungsbogen) zu Rate zu ziehen.
- Der Rekurstext muss sich auf den Pflegebedarf zum Zeitpunkt der Einstufung beziehen. Wirtschaftliche Faktoren oder Ereignisse (z.B. Verschlechterungen), die sich zu einem späteren Zeitpunkt, zugetragen haben, können von der Berufungskommission nicht berücksichtigt werden.
- Mögliche Begründungen für den Rekurs können Elemente sein, welche aus dem Erhebungsbogen nicht oder ungenügend hervorgehen. Elemente, die bei der Einstufung bereits ausreichend berücksichtigt worden sind, können nicht zu einer Veränderung des Einstufungsergebnisses führen.
- Als Pflegebedarf gilt der Bedarf an Betreuungsleistungen durch Dritte; alles was alleine getätigt werden kann/könnte, auch unter vermehrtem Kraft- und Zeitaufwand, wird nicht berechnet. Die Haushaltsführung wird nur zu einem sehr geringen Anteil für die Erhebung des Pflegebedarfes berücksichtigt, weshalb sie nicht das Hauptargument des Rekurschreibens darstellen sollte.

Bei Rekursstellungen über ein Patronat wählt der Bürger in der Beistandsvollmacht das Patronat als Zustellungsdomizil. Daher wird der Berufungsbescheid nur an das Patronat gesendet. Der Bürger erhält kein eigenes Schreiben und muss durch das Patronat informiert werden.



9. Zeitbegrenzung der Auszahlung des Pflegegeldes

Seit 01.01.2018 wird das Pflegegeld in der Regel für 3 Jahre ausbezahlt. Es gibt dazu jedoch 4 Ausnahmen:

- a. Der Arzt hat im ärztlichen Zeugnis unter Punkt 6 erklärt, dass die Funktionseinschränkungen auf ein akutes Ereignis zurückzuführen sind und dass ein Rehabilitationsprogramm vorgesehen ist.
 - In diesem Fall wird das Pflegegeld für 1 Jahr ausbezahlt.
- b. Es liegt eine irreversible Invalidität vor und die volljährige pflegebedürftige Person erklärt im Antrag auf Pflegegeld unter Punkt 1.4, im Besitz einer Bescheinigung durch die entsprechende Ärztekommision über eine irreversible Invalidität zu sein („no revisione / keine Revision“).
 - In diesem Fall wird das Pflegegeld für 6 Jahre ausbezahlt.
 - Die Information über die irreversible Invalidität kann auch zu einem späteren Zeitpunkt, aber jedenfalls vor der Fälligkeit nachgereicht werden.
- c. Hat die pflegebedürftige Person im Jahr der Fälligkeit der Auszahlung das 88. Lebensjahr erreicht oder erreicht sie dieses innerhalb des Kalenderjahres,
 - so wird das Pflegegeld für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt.
 - Ausnahme: Punkt 6 im ärztlichen Zeugnis wurde angekreuzt, dann gilt die Fälligkeit nach einem Jahr.
- d. Bezieht die Person seit Einführung der Pflegesicherung das Hauskrankenpflegegeld weiterhin und übersteigt dieser Betrag jenen der effektiven Pflegestufe,
 - so wird das Pflegegeld für eine unbegrenzte Zeit ausbezahlt.

10. Fälligkeit des Pflegegeldes

Die schriftliche Mitteilung an die AntragstellerInnen über das Ergebnis der Pflegeeinstufung beinhaltet seit dem 1. Jänner 2018 auch die Information zur Fälligkeit des Pflegegeldes. Trotzdem werden die Personen drei Monate vor Ablauf der Fälligkeit erneut schriftlich über die Fälligkeit informiert, damit sie rechtzeitig einen neuen Antrag stellen können. Damit sie dieses (Nicht-Einschreibe-)Schreiben auch erreicht, ist es wichtig, dass Adressenänderungen mitgeteilt werden.

Jene Personen, die mit 31.12.2017 bereits Pflegegeld bezogen haben, werden schrittweise ins neue System aufgenommen. Alle PflegegeldempfängerInnen werden im Laufe der nächsten vier Jahre schriftlich per Einschreiben über die Fälligkeit ihres Pflegegeldes informiert. Bis zum Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung bekommen die pflegebedürftigen Personen monatlich das Pflegegeld wie bisher ausbezahlt, sie müssen daher nichts unternehmen.

Sollten Sie noch **Fragen zu/m Antrag/Einstufung/Aushändigung Protokoll/Rekurs, usw.** haben, so wenden sie sich bitte an das Pflegetelefon
Tel. 0471 418335 oder 848 800277 – Montag bis Freitag von 9.00 – 13.00 Uhr
einstufung.valutazione@provinz.bz.it

Für alle **Fragen zur Auszahlung des Pflegegeldes** können Sie sich an die ASWE – Agentur für Soziale und Wirtschaftliche Entwicklung wenden
Tel. 0471 418287 – Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr
aswe.asse@provinz.bz.it